

"Die Bundesrepublik und die internationale Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet" in Die Atomwirtschaft (Juni 1956)

Legende: Im Juni 1956, zieht Franz Josef Strauß, Bundesminister für Atomfragen der Bundesrepublik Deutschland (BRD), die Bilanz der internationalen und europäischen Zusammenarbeit der BRD auf dem Gebiet der zivilen Nutzung der Kernenergie.

Quelle: Strauß, Franz Josef "Die Bundesrepublik und die internationale Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet" in Die Atomwirtschaft. Juni 1956, Nr 6, Jg. 1, p. 209–212.

Urheberrecht: (c) Atomwirtschaft

Hinweis: "Dieses Dokument wurde mit Texterkennung (OCR - Optical Character Recognition) bearbeitet. Volltextsuche und "Kopieren und Einfügen" sind möglich. Das Ergebnis der Texterkennung hängt jedoch von der Qualität des Originaldokuments ab."

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_bundesrepublik_und_die_internationale_zusammenarbeit_auf_dem_kernenergiegebiet_in_die_atomwirtschaft_juni_1956-de-2c8e646f-o808-4033-87fc-189e4f2b7e4d.html



Publication date: 22/11/2016

die

atom

wirtschaft

ZEITSCHRIFT FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHEN FRAGEN DER KERNUMWANDLUNG

HERAUSGEBER:

PROF. DR.-ING. S. BALKE, DR.-ING. H. FREIBERGER

DR. KARL HECHT, DR. h. c. W. ALEXANDER MENNE

DR. KURT SAUERWEIN, DIPL.-ING. HERBERT SEIDL

UNTER STÄNDIGER MITARBEIT VON

DR. jur. H. FISCHERHOF UND DR. DR. WOLFGANG KOECK

REDAKTION: WOLFGANG D. MÜLLER

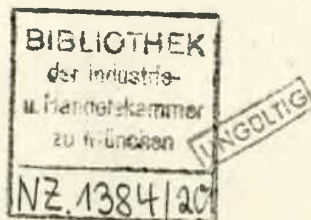
60/2 5876 - 1



802760

INHALTSVERZEICHNIS
JAHRGANG I, 1956

VERLAG HANDELSBLATT GMBH · DÜSSELDORF · PRESSEHAUS



HERAUSGEBER: DR.-ING. SIEGFR. BALKE, DR.-ING. HEINRICH FREIBERGER, DR. KARL HECHT,
DR. h. c. W. ALEXANDER MENNE, DR. KURT SAUERWEIN, DIPL.-ING. HERBERT SEIDL



ZEITSCHRIFT FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHEN FRAGEN DER KERNUmwandlung

DIE BUNDESREPUBLIK UND DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM KERNENERGIEGEBIET

VON BUNDESMINISTER FRANZ JOSEF STRAUSS

Den Fragen internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kernenergie für friedliche Zwecke wendet sich in steigendem Maße das Interesse aller politisch und wirtschaftlich interessierten Kreise unseres Volkes zu. Diese wachsende Anteilnahme entspricht der Erkenntnis, daß sich durch die Entwicklung der Kernenergie in raschem, im einzelnen kaum übersehbarem Ablauf eine neue technische Revolution anbahnt, die für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Staaten und dabei nicht zuletzt unseres Vaterlandes angesichts des augenblicklichen Rückstandes gegenüber den führenden Atom-mächten von ausschlaggebender Bedeutung sein wird. Immer mehr vertieft sich auch die Überzeugung, daß — bei aller Notwendigkeit, den Anschluß an die wissenschaftliche und technische Entwicklung im nationalen Bereich weitmöglichst zu gewinnen — sowohl im europäischen als auch im weltweiten Raum gemeinsame Anstrengungen notwendig sind, um die ungeheueren Möglichkeiten der Kernenergie für den friedlichen Fortschritt voll auszuschöpfen.

Es ist, schon um den eigenen Standpunkt für die weitere Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet festzulegen, zweckmäßig und wertvoll, von Zeit zu Zeit einen Überblick über die bestehenden Einrichtungen sowie die verschiedenen Vorhaben und Pläne zu gewinnen und eine gewisse Zwischenbilanz zu ziehen. Diesem Zwecke sollen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit in allen Einzelheiten zu erheben, die nachstehenden Zeilen dienen. Ich darf dabei zunächst auf die ganz oder überwiegend wissenschaftlichen Gremien der Zusammenarbeit und sodann auf die bilateralen und multilateralen Gegebenheiten und Vorhaben eingehen.

ORGANISATIONEN DER WISSENSCHAFT

1. CERN

Auf rein wissenschaftlichem Gebiet haben sich, in der Öffentlichkeit wenig beachtet, am 1. Juli 1953 in Paris zwölf west- und südeuropäische Staaten, darunter die Bundesrepublik, zur sogenannten „Europäischen Organi-

sation für Kernphysikalische Forschung“ (CERN) zusammengeschlossen. Die Organisation will insbesondere der Grundlagenforschung dienen. Sie errichtet zu diesem Zweck in Meyrin bei Genf ein internationales Laboratorium für Forschungen auf dem Gebiete hochbeschleunigter Teilchen einschließlich der kosmischen Strahlung. Das Laboratorium wird neben den entsprechenden Gebäuden, Gerätschaften usw. ein Synchrozyklotron mit einem Protonen-Beschleunigungsvermögen von etwa 600 Mill. Elektronenvolt umfassen, das bereits im Bau ist. Daneben ist die Errichtung eines Protonen-Synchrotrons von großer Leistungsstärke geplant, das 1960 in Betrieb genommen werden soll. Neben der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlagen will die CERN der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet durch Austausch von Wissenschaftlern, Ausbildung von Forschern, Verbreitung von Informationen und Zusammenarbeit mit nationalen Forschungseinrichtungen dienen. Um die Aktivität der CERN an einem praktischen Beispiel zu beleuchten, darf darauf hingewiesen werden, daß im Juni dieses Jahres in Genf ein Symposium über Hochenergiephysik stattfindet, an dem etwa 200 Kernwissenschaftler aus verschiedenen Ländern, darunter auch führende deutsche Gelehrte, teilnehmen.

Die Bundesrepublik steht, neben einer Vertretung in den Organen der CERN und einer sachlichen und persönlichen Beteiligung durch ständige Abordnung von Forschern, auch in der Finanzierung der Organisation hinter Großbritannien und Frankreich an dritter Stelle. Sie trägt gegenwärtig etwa 18% der Kosten. Der Beteiligungsschlüssel der einzelnen Mitglieder wird ab 1957 auf der Grundlage des Nettovolksinkommens neu festgelegt werden.

2. Europäische Atomenergie-Gesellschaft

Sowohl der Forschung als auch der praktischen Verwertung und Nutzbarmachung der Kernenergie für friedliche Zwecke dient die „Europäische Atomenergie-Gesellschaft“ (European Atomic Energy Society). Sie ist am 15. Juni 1954 gegründet worden. Gegenwärtig gehören ihr neben

der Bundesrepublik Deutschland, die im Februar 1956 beigetreten ist, die Länder Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Schweden, Norwegen, die Niederlande und die Schweiz an. Die Mitgliedsländer sind durchweg durch ihre obersten nationalen Atombehörden vertreten. Die Gesellschaft bezweckt im Rahmen des lockeren Zusammenschlusses einer wissenschaftlichen Vereinigung insbesondere den Austausch und die Verbreitung von Informationen wissenschaftlicher Art, die Vereinheitlichung von Fachbegriffen, die Förderung von Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, die Publizierung wissenschaftlicher Werke und nach Möglichkeit die Herausgabe einer internationalen kernwissenschaftlichen Zeitschrift. Vor allem sieht sie ihre Aufgabe in der Förderung des unmittelbaren Gedankenaustausches von Wissenschaftlern und Technikern durch regelmäßige Tagungen und Zusammenkünfte in den verschiedenen Mitgliedsländern. Als Beispiel für die Arbeit der Gesellschaft sei auf die kürzliche Konferenz von Reaktor-Wissenschaftlern und -Praktikern in Neapel hingewiesen, bei der auch maßgebliche deutsche Persönlichkeiten auf diesem Sachgebiet vertreten waren. Ferner sind für dieses Jahr Symposien über Fragen der Beseitigung von Atomabfall, der chemischen Aufbereitung angereicherter Brennstoffe, metallurgische Fragen und theoretische Kernphysik vorgesehen.

Das Bundesministerium für Atomfragen ist bemüht, zu den Tagungen der Gesellschaft, die bisher wertvolle Ergebnisse erzielt haben, regelmäßig die entsprechenden Sachverständigen aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie aus dem Ministerium selbst zu delegieren. Im ständigen Rat der Gesellschaft (Council) ist die Bundesrepublik durch Professor Heisenberg, im ständigen Arbeitsausschuß (Working Group) durch mehrere Mitglieder für verschiedene wissenschaftliche Sachgebiete vertreten. Den Vorsitz der Gesellschaft hat der Präsident des British Atomic Energy Research Establishment, Sir John Cockcroft. Eine ständige finanzielle Beteiligung der Mitglieder ist nicht vorgesehen; diese tragen vielmehr die Kosten ihrer Teilnahme an den Sitzungen und Tagungen der Gesellschaft selbst.

BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Der Vertrag mit den USA

Auf dem Gebiet bilateraler Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten ist bisher lediglich das sog. Standardabkommen mit den USA zu verzeichnen. Das von diesen bisher mit insgesamt 30 Staaten der westlichen Welt im wesentlichen in gleicher Form abgeschlossen worden ist. Das im Februar 1956 unterzeichnete Abkommen ist am 23. April dieses Jahres in Kraft getreten. Es sieht — um nur die wesentlichsten Punkte anzusprechen — die Verpachtung von im Höchstfall 6 kg Uran-235 in einem bis zu höchstens 20% angereicherten Zustand zum Betrieb von Forschungsreaktoren in der Bundesrepublik vor. Die gelieferten Brennstoffeinstücke müssen nach dem Bearbeitungsvorgang unverändert zurückgegeben bzw. gegen andere, neu zu liefernde Stücke ausgetauscht werden. Daneben sollen nach dem Abkommen die Vertragspartner gegenseitig Informationen über Planung, Bau und Betrieb von Forschungsreaktoren, über die Probleme von Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung solcher Reaktoren sowie über die Verwendung radioaktiver Isotope in der physikalischen und biologischen Forschung, in der Medizin, Landwirtschaft und Industrie austauschen. Ein Austausch von Geheiminformationen ist nicht vorgesehen. Nach dem Abkommen können auf Grund besonderer Vereinbarungen der Bundesrepublik Reaktormaterialien, die für den Bau und den Betrieb von Forschungsreaktoren erforderlich sind, durch die USA verkauft oder verpachtet werden. Das Abkommen sieht verschiedene Sicherheitsgarantien gegen den Mißbrauch des Kernbrennstoffes bzw. des Reaktormaterials zu anderen als mit dem Ab-

kommen beabsichtigten Zwecken vor. So muß u. a. Vertretern der Atomkommission der Vereinigten Staaten auf Verlangen gestattet werden, Zustand und Verwendung des verpachteten Kernbrennstoffes sowie die Leistung des Reaktors, in dem er verwendet wird, zu beobachten. Das Abkommen bleibt vorbehaltlich einer gegenseitig zu vereinbarenden Verlängerung für fünf Jahre in Kraft. Die Bundesregierung hofft, daß auf Grund des Standardabkommens mit den USA die ersten Forschungsreaktoren in absehbarer Zeit in Betrieb genommen werden können. Verhandlungen über die Ausführung des Abkommens und den Kauf von Forschungsreaktoren in den USA stehen vor dem Abschluß. Es besteht die Hoffnung, daß über dieses erste Standardabkommen hinaus weitere Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Lieferung von Kernbrennstoffen, nach Möglichkeit auch zum Betriebe von Kraftreaktoren, abgeschlossen werden können.

Mit Großbritannien sind bereits Vorbesprechungen über den Abschluß eines britisch-deutschen Atomabkommens im Gange. Über sonstige Möglichkeiten für bilaterale Atomabkommen mit anderen Staaten läßt sich gegenwärtig noch nichts Konkretes berichten.

MULTILATERALE VORHABEN

1. Die Internationale Atomagentur

Von den multilateralen Vorhaben einer Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet zu friedlichen Zwecken möchte ich zunächst auf die weltweite Planung der Errichtung einer *Internationalen Atomagentur* eingehen. Nachdem im Dezember 1953 Präsident Eisenhower der Vollversammlung der UN seinen Plan „Atoms for Peace“ vorgelegt hatte, fanden in der Folgezeit im Schoße der UN Verhandlungen über eine weltweite Atomenergiebehörde statt, die sich nicht zuletzt wegen der politischen Gegensätze zwischen West und Ost sehr schwierig gestalteten. Nunmehr ist jedoch am 18. April dieses Jahres durch eine Konferenz, der Australien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kanada, Portugal, Sowjetunion, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei und die USA angehören, der Entwurf einer Satzung für die künftige Internationale Atomagentur (International Atomic Energy Agency) angenommen worden. Er soll noch im September dieses Jahres in New York auf einer großen Konferenz aller in Betracht kommenden Mitglieder beraten werden. Man hofft, in dieser Konferenz die Statuten endgültig festlegen zu können, um so schon im nächsten Jahre die Internationale Atomagentur aufbauen zu können.

Die Bundesregierung hat zu dem erst kürzlich zugegangenen Satzungsentwurf noch nicht Stellung genommen. Sie wird selbstverständlich auf der Konferenz vertreten sein.

Der Satzungsentwurf befaßt sich in sehr umfassender Form mit den Aufgaben und Zielen der Behörde sowie ihren Organen und deren Funktionen. Es kann hier nur in großen Zügen auf die wichtigsten Gesichtspunkte hingewiesen werden. Die Behörde soll vor allem die Aufgabe haben, die Erforschung und Entwicklung der Atomenergie und ihre Nutzung zu friedlichen Zwecken in allen Mitgliedsstaaten weitmöglichst zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke soll sie befugt sein, alle für die Erreichung dieses Zieles notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Institutionen und Anlagen zu errichten. Insbesondere soll sie für die Bereitstellung des für die Forschung und die praktische Verwertung notwendigen Kernmaterials sorgen, den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen sowie von Wissenschaftlern und Fachleuten fördern, Schutzmaßnahmen gegen Mißbrauch der Kernbrennstoffe zu anderen als friedlichen Zwecken vorsehen und über ihre Einhaltung wachen sowie Vorschriften für Arbeits- und Bevölkerungsschutz ausarbeiten und ihre Beachtung sicherstellen.

Mitglieder der Agentur sollen alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Tochterorganisationen sein, die innerhalb einer bestimmten Frist das endgültige Statut unterzeichnen. Die Bundesrepublik hat somit schon über ihre Mitgliedschaft in der UNESCO Zugang zur Internationalen Atomagentur.

An Organen der Agentur ist eine Allgemeine Konferenz (General Conference), ein Direktorium (Board of Governors) und ein Stab mit einem Generaldirektor und einer entsprechenden Beamtenschaft vorgesehen. Die Allgemeine Konferenz, die sich aus je einem Vertreter aller Mitgliedsstaaten zusammensetzt, entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie hat u. a. das sog. Budgetrecht und kann in allen die Atombehörde betreffenden Fragen dem Direktorium Empfehlungen geben. Außerdem entscheidet sie über die Zulassung und Suspendierung von Mitgliedern. Das Direktorium soll sich aus 23 Mitgliedern zusammensetzen. 5 Mitglieder sind die führenden Atommächte (USA, Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich und Kanada); 5 Sitze gehen an Vertreter bestimmter regionaler Gruppen (z. B. Lateinamerika, Südasien, Pazifische Region); 2 Mitglieder sind den Produzenten von Ausgangsstoffen zu entnehmen (Belgien, Polen, Tschechoslowakei, Portugal), wobei diese beiden Sitze alljährlich zwischen Ost und West abwechseln sollen; für die Länder, die im wesentlichen nur technische Kenntnisse zur Verfügung stellen können, ist 1 Sitz vorgesehen; schließlich sollen weitere 10 Mitglieder des Direktoriums durch die Allgemeine Konferenz aus den Ländern gewählt werden, die weder Atomkräfte noch Grundstoffe oder Kernmaterial oder technische Kenntnisse zur Verfügung stellen können.

Das Verhältnis der Internationalen Atomagentur zu den UN war lange Zeit Gegenstand heftiger politischer Kontroversen. Nach dem Satzungsentwurf ist nunmehr vorgesehen, daß die Agentur der Generalversammlung der UN und, „when appropriate“, dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten hat. Die künftigen Beziehungen zwischen der Agentur und den UN sollen im Zusammenwirken der Vollversammlung der UN mit der Allgemeinen Konferenz der Agentur gewährleistet werden. In der Praxis geht die Regelung dahin, daß die Agentur eine von der UN unabhängige Organisation ist, die allerdings die Verpflichtung übernimmt, die UN über ihre Tätigkeit zu unterrichten. Hinsichtlich der Stellung der Agentur gegenüber ihren Mitgliedern ist hervorzuheben, daß die Souveränität der Mitgliedsstaaten beachtet werden muß.

2. Das OEEC-Projekt

Der Ministerrat der 17 Mitgliedsstaaten der OEEC hat unter Beteiligung von Vertretern der USA und Kanadas in seiner Sitzung vom 29. Februar 1956 beschlossen, einen Sonderausschuß für Kernenergie einzusetzen, der möglichst innerhalb von drei Monaten den Bericht der Arbeitsgruppe Nr. 10 überarbeiten soll, um die Grundlage für eine baldige konkrete Zusammenarbeit der OEEC-Mitglieder auf dem Kernenergiegebiet zu schaffen. Wegen der Einzelheiten des Berichts Nr. 10, des sog. OEEC-Planes, darf — schon um Wiederholungen zu vermeiden — auf die Ausführungen in Heft Nr. 2 der „Atomwirtschaft“ vom Februar 1956, S. 1 ff. verwiesen werden. Der Sonderausschuß hat zur Erfüllung seiner Aufgaben vier Arbeitsgruppen eingesetzt, nämlich für gemeinschaftliche Unternehmen, Sicherheitskontrolle, Anpassung der Gesetzgebung und Ausbildung von Fachkräften. Die Arbeitsgruppe „gemeinschaftliche Unternehmen“ hat den Auftrag, die technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinsamen Isotopentrennungsanlage für Uran, einer chemischen Anlage zur Aufbereitung angereicherter Brennstoffe, einer Anlage zur Erzeugung von Schwerem Wasser und für den gemeinsamen Betrieb von Versuchsreaktoren zu prüfen. Die Arbeitsgruppe „Sicherheitsfragen“ soll dem Sonderausschuß Vor-

schläge für ein Kontrollsystem innerhalb der OEEC-Länder zur Verhinderung des Mißbrauchs von Ausgangsstoffen und Kernbrennstoffen, insbes. für militärische Zwecke, unterbreiten. Die Arbeitsgruppe „Anpassung der Gesetzgebung“ hat den Auftrag, die Möglichkeiten einer Harmonisierung der nationalen Atomgesetzgebungen und der verwandten Gesetzgebungen (z. B. Berggesetze, Normen für den Arbeits- und Bevölkerungsschutz) zu ergründen, und die Arbeitsgruppe „Ausbildung von Fachkräften“ schließlich soll die derzeitige Lage in den einzelnen Mitgliedsländern auf dem Ausbildungssektor prüfen und Wege zur Überwindung des allenthalben für besonders schwerwiegend erachteten Mangels an ausgebildeten Fachkräften auf dem Kernenergiegebiet (von Wissenschaftlern und Technikern) aufzeigen. Neben diesen eigentlichen Arbeitsgruppen des Sonderausschusses für Kernenergie befaßt sich eine zusammen mit dem Handelsdirektorium der OEEC gebildete gemischte Gruppe „Ausschuß für Handelsfragen“ mit den Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein wirtschafts- und zollpolitisches Stillhalteabkommen und die spätere Errichtung eines gemeinsamen Atommarktes der OEEC-Länder. Das Stillhalteabkommen soll die Aufrichtung von Hemmnissen verhindern, die einer späteren Liberalisierung des Handels mit Ausgangs- und Kernbrennstoffen sowie mit Atomausrüstungsgegenständen (equipment) entgegenstehen könnten. Eine Untergruppe des Ausschusses der OEEC für Versicherungsfragen befaßt sich mit den äußerst vielschichtigen und schwierigen Fragen der Versicherung gegen das Atomrisiko und einer weitmöglichen Anpassung der insoweit zu schaffenden nationalen Gesetze. Die Arbeiten all dieser Gremien stehen vor dem Abschluß. Die demnächst zu erwartenden Berichte werden Gegenstand der für den 28. bis 30. Juni angesetzten, voraussichtlich abschließenden Sitzung des Sonderausschusses für Kernenergie sein. Der Sonderausschuß wird sich außerdem insbesondere auch mit der Frage der Errichtung eines Direktoriums für Kernenergie (steering committee) und dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten sowie mit Fragen der Zusammenarbeit mit den USA und mit anderen internationalen Institutionen bzw. Vorhaben zu befassen haben. Er wird seinen Abschlußbericht mit Vorschlägen für die praktische Ausgestaltung der Zusammenarbeit der 17 Mitgliedsstaaten der OEEC voraussichtlich am 17. Juli dem Ministerrat vorlegen. Wenn auch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine genauen Prognosen gestellt werden können, so darf doch erwartet werden, daß die Beschlüsse des Ministerrats die Pläne für eine Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet innerhalb der OEEC der Verwirklichung ein gutes Stück näherbringen werden.

Die Bundesrepublik ist in allen genannten Ausschüssen und Gruppen vertreten und fördert deren Arbeiten nach Kräften. Sie hat stets ihre Bereitschaft betont und in der Praxis bewiesen, sowohl auf der OEEC- als auch auf der EURATOM-Ebene mitzuarbeiten. Ich halte allerdings ein nicht oder nur wenig koordiniertes Nebeneinander der beiden Projekte oder gar eine Art „Wettlauf“ zwischen ihnen für verfehlt. Eine gewisse Koordinierung ergibt sich zwar schon aus der Tatsache, daß die sechs Montanstaaen gleichzeitig Mitglieder der OEEC sind. Darüber hinaus aber scheint es mir wünschenswert, ein bestimmtes Gremium ausdrücklich mit der Aufgabe zu betrauen, die beiden Pläne dort, wo dies sinnvoll ist — z. B. bei gewissen gemeinschaftlichen Unternehmen, in der Frage der Sicherheitskontrolle — soweit wie möglich einander anzupassen.

3. EURATOM

Auf der Ebene der sechs Mitgliedsstaaten der Montanunion hat eine vom Regierungsausschuß in Brüssel eingesetzte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von L. M. Armand (Frankreich) im November 1955 einen eingehenden

den Bericht mit einem Plan für eine Zusammenarbeit auf dem Kernenergiegebiet vorgelegt (sog. EURATOM-Plan). Wegen der Vorgeschichte und der Einzelheiten dieses Planes darf wiederum auf die eingehende Darstellung in der „Atomwirtschaft“, Nr. 2, Febr. 1956, S. 1 ff., verwiesen werden.

Der Armand-Bericht wurde in der Folgezeit vom Regieresausschuß in Brüssel überarbeitet. Der Regierungsausschuß hat nunmehr, am 21. April 1956, den „Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister“ vorgelegt. Er enthält neben sehr umfangreichen Ausführungen über die Schaffung eines allgemeinen gemeinsamen europäischen Marktes in seinem zweiten Hauptteil Vorschläge für die Ausgestaltung von EURATOM. Der Bericht knüpft zwar weitgehend an den Armand-Bericht an, er weicht aber — in einer allgemein etwas liberalen Grundtendenz — in einzelnen Punkten nicht unwesentlich von diesem ab. Im folgenden können nur die wichtigsten Gesichtspunkte angesprochen werden.

Der Bericht betont zunächst mit großem Nachdruck, daß EURATOM allen europäischen Staaten offenstehen solle, welche die Regeln der Gemeinschaft annehmen. Die Herstellung einer besonders engen Verbindung mit Großbritannien soll auf jeden Fall versucht werden. Der Bericht bemerkt ferner, daß EURATOM- und OEEC-Plan keine Gegensätze darstellen, sondern sich vielmehr gegenseitig ergänzen und fördern.

Auf dem Gebiet der Forschung wird neben den Vorschlägen für eine gemeinsame Forschungstätigkeit im Rahmen von EURATOM ausdrücklich bemerkt, daß der größte Teil der Forschungsarbeiten weiterhin durch öffentliche oder private Forschungsträger in den Mitgliedsländern durchgeführt werden müsse. Forschung könne nicht „geplant“ werden. Eine Zentralisierung der Forschung erscheine grundsätzlich verfehlt.

In der Frage der Erfinderrechte wird Privateigentum und Privatinitiative grundsätzlich anerkannt. In Ausnahmefällen allerdings, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann, ist die Möglichkeit von nichtausschließlichen Zwangslizenzen unter voller Entschädigung vorgesehen. Alle Entscheidungen sollen insoweit der Anfechtung vor einem Gerichtshof unterliegen.

Auf dem Gebiete des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes bezieht der Bericht die Aufstellung von verbindlichen Mindestnormen für die Mitglieder der Gemeinschaft als erforderlich. Eine entsprechende Kontrolle der Anlagen, in denen Kernbrennstoffe be- oder verarbeitet werden, wird als notwendig erachtet. Hierbei soll jedoch den Mitgliedstaaten selbst die regelmäßige Überwachung der Sicherheitsbedingungen unter einem gewissen Kontrollrecht der Gemeinschaft überlassen bleiben.

Ebenso wie die von EURATOM durchgeführten Forschungsarbeiten nur eine Ergänzung der gesamten Forschungstätigkeit darstellen sollen, soll auch der größte Teil der Investitionen auf dem Atomgebiet weiterhin Aufgabe der öffentlichen und privaten Hand in den Mitgliedsländern bleiben. Die Initiative der Unternehmen soll durch hinweisende Programme, die Verbreitung von Forschungsergebnissen und erforderlichenfalls durch finanzielle Mitwirkung gefördert werden. Wenn auch die Entwicklungsprojekte auf dem Gebiete der Atomenergie der Kommission zur Stellungnahme übersandt werden sollen, so betont doch der Bericht, daß die Organisation weder das Recht der Investitionslenkung noch das der Stellungnahme zu deren wirtschaftlicher Begründung oder dem Standort der Einrichtungen haben solle.

Von besonderer wirtschaftlicher und auch politischer Bedeutung erscheint der Vorschlag des Berichts über die Versorgung mit Ausgangsstoffen und Kernbrennstoffen. Insoweit ist eine Einkaufspriorität von EURATOM vorgesehen, das seinerseits den Verbrauchern diese Stoffe zu

einheitlichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stellen soll. Eine Ausnahme von der Einkaufspriorität soll unter noch festzulegenden Bedingungen nur dann Platz greifen, wenn die Organisation erklärt, selbst nicht liefern zu können. Ein Eigentumsmonopol der Organisation wird in dem Bericht nicht vorgeschlagen. Unter gewissen Voraussetzungen, so bei stark angereicherten Kernbrennstoffen, ist allerdings nur eine pachtweise Überlassung vorgesehen.

Um die Sicherheit vor Mißbrauch von Erzen und Kernbrennstoffen zu gewährleisten, wird in dem Bericht eine weitgehende Kontrolle und insbesondere der Rücklauf von Kernbrennstoffen am Ende eines Umwandlungszyklus in die Einrichtungen der Gemeinschaft vorgeschlagen.

Der Bericht sieht ferner die unverzügliche Schaffung eines gemeinsamen Atommarktes vor, der später in dem allgemeinen gemeinsamen Markt aufgehen soll.

Zur Erfüllung der Aufgaben von EURATOM wird eine Europäische Atomenergiekommission mit eigenen Befugnissen und einem gemeinsamen Mandat als ständiges Organ für die laufende Verwaltung der Gemeinschaft vorgeschlagen. Die Kommission soll einer parlamentarischen Kontrolle durch eine gemeinsame Versammlung und einer richterlichen Kontrolle durch einen Gerichtshof unterliegen. In Fragen der allgemeinen Politik sowie bei gewissen Entscheidungen von besonders weittragender Bedeutung soll der Ministerrat nach noch festzusetzenden Bestimmungen mitwirken. Der Europäischen Atomenergiekommission sollen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gewisse Gremien zur Seite stehen, z. B. ein Sachverständigenbeirat für Wissenschaft und Wirtschaft und ein gemischter Ausschuß der Produzenten und Verbraucher. Für die Ausübung ihrer Funktionen gegenüber gemeinsamen Unternehmen soll eine Dienststelle für industrielle Verwaltung und für die Versorgungsaufgaben eine Agentur mit kaufmännischer Geschäftsführung eingerichtet werden.

Der Bericht der Delegationsleiter ist in seiner Gesamtheit, wie betont werden muß, ein Sachverständigenbericht an die Regierungen. Er ist für diese somit nicht verbindlich. Allen beteiligten Regierungen sind daher Änderungsvorschläge in allen Einzelfragen vorbehalten.

Auf der Konferenz der Außenminister der Montanunionstaaten am 29. und 30. Mai in Venedig sind die Minister übereingekommen, den Bericht zur Grundlage der Beratungen einer Regierungskonferenz zu machen, die für den 26. Juni nach Brüssel einberufen ist. Diese Konferenz soll die notwendigen Einzelverträge für die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes und von EURATOM in einem als einheitliches Ganzes anzusehenden Vertragswerk ausarbeiten.

Zwei Fragen von hochpolitischer Bedeutung sind allerdings gesonderten Beratungen der Außenminister vorbehalten worden. Es handelt sich insoweit um die von Frankreich zur Erörterung gestellte Einbeziehung der überseeischen Gebiete in das Vertragswerk und um die Frage der militärischen Verwendung der Atomenergie. Es liegt auf der Hand, daß gerade die Probleme, die sich aus einer militärischen Betätigung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auf dem Atomgebiet ergeben, erheblichen Einfluß auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken ausüben. In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß die Bundesrepublik in den Pariser Verträgen auf die Herstellung von Atomwaffen verzichtet hat. Schließlich ist noch auf die erfreuliche Entschließung der Konferenz in Venedig hinzuweisen, nach der der belgische Außenminister Spaak beauftragt worden ist, befreundete europäische Länder sowie die europäischen Organisationen über die Arbeiten der kommenden Regierungskonferenz in Brüssel zu unterrichten und sie zu einer Beteiligung an den Bemühungen der Sechs ausdrücklich einzuladen.